

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Laibacher Diözese.

Slovenska knjižnica

6K čS

F 7/1864



N. 28.

Laut Erlasses des hohen Staatsministeriums vom 27. Dezember 1863, Z. 8542, ist die kaiserl. österr. Regierung mit der kaiserl. französischen Regierung übereingekommen, daß bei Todesfällen von verlassenen Kindern (Findlingen), von Irnsinnigen oder Armen französischer Nationalität, welche in österreichischen Wohlthätigkeitsanstalten untergebracht waren, und umgekehrt, im Interesse der Familien der Verstorbenen von Amtswegen und kostenfrei ein Todtenschein der Regierung des Staates, welcher der Verstorbene angehörte, mitgetheilt werde.

Hievon wird die wohlhehrwürdige Kuratgeistlichkeit in Folge hohen Landes-Präsidial-Erlasses vom 5. Jänner 1864, Z. 12/P., mit der Einladung in die Kenntniß gesetzt, jeden Todesfall der gedachten Art entgegen und unverweilt der betreffenden politischen Behörde anzuzeigen.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 1. Februar 1864.

N. 501.

In einem fort hört und liest man von Feuersbrünsten, durch welche nicht nur einzelne Häuser, sondern auch ganze Ortschaften — Märkte — Städte entweder ganz, oder theilweise zerstört, und dadurch der Wohlstand ganzer Familien vernichtet wird.

Obschon bei derlei betrübten Ergebnissen die christliche Liebe, und der menschenfreundliche Wohlthätigkeits Sinn es an ergiebiger Hilfe nicht gebrechen lassen, und Arme und Reiche den hart Betroffenen das traurige Loos zu mildern sich beeilen, so reicht jedoch bei der Menge solcher Unglücksfälle alle Opferwilligkeit nicht hin, um allseitig ergiebige Hilfe zu schaffen.

Das Ordinariat sieht sich daher veranlaßt dem wohlhehrwürdigen Kuratklerus zu empfehlen, bei jeder sich ergebenden schicklichen Gelegenheit die der geistlichen Obsorge Anvertrauten über den Nutzen und die Wirksamkeit der Feuerversicherungs-Gesellschaften angemessen zu belehren, und sie zum dießfälligen Beitritte zu stimmen, wodurch sich nicht nur jeder Einzelne vor Schaden verwahren, sondern auch an der Unterstützung Anderer Antheil haben kann.

Obgleich das Ordinariat in Anerkennung der so nützlichen und ersprießlichen Wirksamkeit aller Affekuranz-Vereine die Wahl des betreffenden Feuer-Affekuranz-Vereines dem freien Ermessen der Pfarrkirchen- und Schulvorstellungen zu überlassen findet, so kann es doch nicht unerwähnt lassen, daß die k. k. privilegierte Rionione Adriatica di Sicurtà in Triest unterm 1. April d. J. die Beitritts-Einladung zu ihrem Vereine hieher stellte, und zwar unter nachstehenden Versicherungs-Modalitäten:



D. 93013001308



1. Die Riunione Adriatica ist bereit alle zu ihr beitreten wollenden Kirchen, Klöster, Curaten — dann Schul- und sonstigen Häuser, so wie Mayer- und sonstige Wirthschaftsgebäude gegen eine sehr mäßige Prämie zu versichern, und will
2. von den jährlich zu bezahlenden oder eingehenden Versicherungs-Prämiengeldern 20%, das ist ein Fünftel derselben zur beliebigen Verfügung für einen kirchlichen Zweck stellen; jedoch gegen dem, daß die Versicherung der vorbesprochenen Gebäude wenigstens auf eine zehnjährige erste Versicherungsperiode eingegangen werde.
3. Unter gleichen Bedingungen, und mit gleich günstiger Zuwendung von 20 Perzent versichert die obgenannte Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest auch die Mobilien und Utensilien aller Art, insbesondere Glocken, Orgeln, Messgewänder, Fahnen, sonstige Paramente, Wirthschaftsfahrnisse und Vorräthe bei den pfarrhöflichen Mayergebäuden.
4. Wird von dieser Gesellschaft in vorkommenden Unglücksfällen die Entschädigung sogleich voll und bar, ohne Terminstellung geleistet.

Da durch den Beitritt zu dieser Feuerassuranz-Gesellschaft jeder Assuratur die beruhigende Gewißheit hat, in keinem Falle mehr, als bei irgend einer andern Gesellschaft zahlen zu müssen, während sie ihm andererseits die Gelegenheit bietet, auch zu einem kirchlich wohlthätigen Zwecke namhaft beitragen zu können, ohne sich selbst im Mindesten zu beschweren, so dürfte die vorerwähnte Beitritts-Einladung um so mehr Anklang finden, als bei diesem Vereine auch Lebensversicherungen gemacht werden können.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 18. April 1864.

N<sup>o</sup>. 580.

In den größten Kalamitäten der Feld-, Garten- und Waldwirthschaft gehört das Ueberhandnehmen der Maikäfer, und der durch diese erzeugten Engerlinge, welche vereint, über und unter der Erde große Verheerungen anrichten. Das Einfangen und Vertilgen der Maikäfer in den sogenannten Käferjahren, unter welche auch das heurige gezählt wird, ist das einzige Mittel, um die großen Nachtheile doch einigermaßen zu vermindern, welche durch den Käfer- und Engerlingfraß erzeugt werden. Nur eine vereinte Mitwirkung kann hierin eine ausgiebige Hilfe schaffen, und den dießfälligen Bemühungen den gewünschten Erfolg sichern.

Die hiesige Landwirthschaft-Gesellschaft, welche sich dießbezüglich bereits an ihre Filialen gewendet, und sowohl in der Novice, als in dem Bauernkalender umständlich die Nachtheile dieser Insecten, ihre Naturgeschichte, die Art ihres Einfangens, und die Verwendung derselben angegeben hat, stellte unterm 26. April l. J., S. 134, auch hieher das Ersuchen um Unterstützung dieses gemeinnützlich landwirthschaftlichen Zweckes; welchem billigen Ansinnen das Ordinariat dadurch zu entsprechen findet, daß es an die Wohlehrwürdige Diözesancuratgeistlichkeit hiemit die Einladung erläßt, im obigen Sinne die Bemühungen der Landwirthschaft-Gesellschaft unterstützen, und das Landvolk zur Vertilgung der schädlichen, demnächst die Feld-, Garten- und Waldwirthschaft bedrohenden Thiere bei vorkommenden, schicklichen Gelegenheiten auffordern zu wollen.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 9. Mai 1864.



Die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain hat für die durch Hagelschlag verunglückten Ortschaften Sammlungen milder Beiträge im ganzen Umfange der Diözese angeordnet, und zwar:

N<sup>o</sup> 243.

Mit Verordnung vom 10. Februar 1864, Z. 1436, für die durch Hagelschlag im Juli 1863 verunglückte Gemeinde Lavis in Tirol, welche einen Schaden von mehr als 200.000 fl. erlitten hat.

N<sup>o</sup> 279.

Mit Verordnung vom 16. Februar 1864, Z. 1698, für die ebenfalls durch Hagelschlag im Monate August 1863 verunglückten 11 Gemeinden im Bezirke Cilli. Der Gesamtschaden wurde auf den Betrag von 157.228 fl. erhoben.

Die hochwürdigen Herren Dechante werden demnach in Folge der zitierten hohen Landesregierungs-Erlässe aufgefodert, die Sammlungen milder Beiträge im Dekanalbezirke üblicherweise zu veranstalten, und die eingegangenen Beträge in die Ordinariats-Kanzlei einzusenden.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 1. Mai 1864.

**Bartholomäus m. p.**

Fürst-Bischof.



